

Maximale Speicherdauer von (rechtmäßig) erstellten Videoaufzeichnungen

Sehr geehrte Datenschutz-Kunden,

das Thema Videoaufzeichnung war bereits einmal Thema meines kleinen Newsletters (2020-10-07). Der Schwerpunkt meiner Informationen lag damals auf den Bedingungen, zu denen eine kontinuierliche oder zeitgesteuerte Videoaufzeichnung zulässig sein kann.

Nun liegen erstmals konkrete und belastbare Aussagen zur Speicherdauer für Aufnahmen vor, die auf privaten, aber öffentlich zugänglichen Flächen gefertigt werden. Mit Urteil vom 2023-03-13 (Az.: 10 A 1443/19) hatte das Verwaltungsgericht Hannover zu entscheiden, ob die Anordnung der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde¹⁾ auf Löschung des Datenmaterials aus der Videoaufzeichnung nach spätestens 72 Stunden rechters sei. Bei Zuwiderhandlung hatte die Aufsichtsbehörde angedroht, ein Zwangsgeld von 1.000 EUR zu verhängen.

Prinzipielle Rechtmäßigkeit der Überwachung wurde durch das Gericht bestätigt

Doch der Reihe nach: Im vorliegenden Fall handelte es sich um eine von einer Genossenschaft betriebene Selbstbedienungstankstelle im ländlichen Raum mit sieben Zapfsäulen. Die Tankstelle ist 24 Stunden täglich auch ohne Anwesenheit von Personal für jedermann nutzbar. Die Zahlung erfolgt bargeldlos über diverse Kartenzahlungssysteme, alle mit erforderlicher Eingabe einer PIN.

Der Betreiber konnte im Verfahren darlegen, dass eine Überwachung des Betriebsgeländes mittels Kamerasystemen erforderlich ist, da es in der Vergangenheit immer wieder zu konkreten Schadensfällen gekommen ist (Zitate aus dem veröffentlichten Urteil im Niedersächsischen Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS)):

- „Im Bereich der SB-Tankstelle komme es fünf bis sechs Mal im Jahr zu Sachbeschädigungen, teilweise mit Fahrerflucht“
- „Manche Kunden würden die Zapfpistole im Fahrzeug vergessen und losfahren. Hierdurch käme es zu Schäden an den Zapfsäulen, die sich jeweils auf bis zu 7.000,00 EUR belaufen.“
- Es ist in der Vergangenheit mehrfach zu Einbruchsfällen und Vandalismus gekommen.

Wie bereits die Aufsichtsbehörde nach Prüfung des Sachverhalts kommt auch das Gericht zu dem Ergebnis, dass nach der erforderlichen Interessenabwägung entsprechend Art. 6 Abs. 1 f EU-DSGVO eine Videoüberwachung mit Aufzeichnung zulässig ist.

...

Hohe Eingriffsintensität der Überwachungsmaßnahme festgestellt

Da sich der Tankstellenbetreiber auf eine Interessenabwägung nach Art. 6 Abs. 1 f EU-DSGVO als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung beziehen musste zunächst festgestellt werden, in welchem Maße die Überwachung in die Rechte und Freiheiten von natürlichen Personen eingreift. Die Bewertung des Gerichts ist grundlegend und sollte auch bei Ihnen Maßstab für die Interessenabwägung sein, wenn Sie eine Anlage zur Videoüberwachung einsetzen oder deren Einsatz planen.

Als Beklagte hatte die Datenschutz-Aufsichtsbehörde argumentiert, dass Videoüberwachungsmaßnahmen generell eine hohe Eingriffsintensität aufweisen, da es sich in aller Regel um verdachtslose Eingriffe handele, bei denen zahlreiche Personen in den Wirkungsbereich einbezogen würden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stünden und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst hätten. Die Behörde gehe bei ihrer Bußgeldandrohung im Rahmen der gebotenen Datenminimierung und Speicherbegrenzung davon aus, dass die Löschung nach 48 Stunden erfolgen sollte. An Wochenenden, denen z. B. ein Feiertag vorangeht oder folgt, kann eine Speicherdauer von bis zu 72 Stunden gerechtfertigt sein.

Das Gericht folgte im Wesentlichen dieser Einschätzung der beklagten Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Diese habe nach Art. 58 Abs. 2 f EU-DSGVO eine ermessensfehlerfreie Anordnung getroffen, um einen anhaltenden Verstoß gegen Bestimmungen der EU-DSGVO zu unterbinden. Übrigens hat das Gericht bei dieser Gelegenheit auch festgestellt, dass die von der Aufsichtsbehörde für die Durchführung des datenschutzrechtlichen Prüfverfahrens geforderte Verwaltungsgebühr in Höhe von 472,50 EUR gerechtfertigt sei.

Erfolgreiche Argumentationsversuche der Klägerin

Als Betreiberin der Selbstbedienungstankstelle hatte die Klägerin versucht, mehrere Argumente für die Rechtfertigung längerer Speicherfristen vorzubringen. Als angemessen hatte sie einen Zeitraum von zehn bis 14 Tagen angesehen:

- Die Anordnung der Datenschutz-Aufsichtsbehörde verstoße gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, weil die zulässige Speicherdauer zeitlich nicht genau definiert wurde und darauf verwiesen wurde, dass im begründeten Einzelfall eine Speicherung über 42 Stunden hinaus gerechtfertigt sein kann. **Bewertung des Gerichts: Durch Hinweis auf die maximale Speicherdauer bei Feiertagsabwesenheit hat die Aufsichtsbehörde eine ausreichend konkrete Feststellung zu einer maximal gerechtfertigten Speicherdauer getroffen.**
- Sowohl in der EU-DSGVO wie auch im § 4 BDSG (neu) „Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume“ seien keine konkreten Löschrufen benannt. **Bewertung des Gerichts: Im Rahmen der Datensparsamkeit ist eine Löschung vorzunehmen, wenn der Rechtsgrund für die Verarbeitung entfällt. Das Fehlen einer konkreten gesetzlichen Vorgabe bedeutet nicht, dass eine Aufsichtsbehörde keine konkrete Beschränkung der Speicherdauer anordnen darf. Besonders bemerkenswert der Seitenhieb auf § 4 BDSG (neu). Die darin benannte Zulässigkeit von Videoaufnahmen zur Wahrnehmung des Hausrechts (Abs. 1 Nr. 2) und zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 1 Nr. 3) sei unionsrechtswidrig, soweit sie neben öffentlichen auch nicht-öffentliche Stellen betrifft. Ein Bezug auf diese gesetzliche Regelung sei daher für den privatwirtschaftlichen Betreiber einer Videoüberwachung gar nicht möglich.** ...

- Die Versorgung mit Kraftstoffen liegt im öffentlichen Interesse. Ein Bezug auf § 4 BDSG als Rechtsgrundlage sei daher möglich. **Bewertung des Gerichts: Die Norm ist ausschließlich auf „öffentliche Stellen“ anzuwenden, zu denen die Klägerin nicht gehört.**
- Die Videoüberwachung ist gegebenenfalls zur Durchsetzung des Kaufpreisanspruchs und zur Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche eines etwaigen Tankbetrügers erforderlich. **Bewertung des Gerichts: Es ist nicht davon auszugehen, dass die benannten Sachverhalte typischerweise regelmäßig vorkommen. Die Klägerin konnte ihr diesbezügliches Interesse nicht hinreichend belegen.**
- Da auch Tankkarten verwendet werden können, bei denen eine monatliche Abrechnung über ein SEPA-Lastschriftverfahren erfolgt und der Karteninhaber eine Rückbuchung veranlassen kann ist eine Aufzeichnung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für die Lastschrift gerechtfertigt. **Bewertung des Gerichts: Da die Ausgabe von Kraftstoffen nur nach Einführen der Tankkarte in ein Terminal und Eingabe einer PIN erfolgt reichen die diesbezüglichen Aufzeichnungen zum Nachweis über den Tankvorgang aus, um zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen.**
- Bei Fehlbedienung nach Einführen der Karte in das Terminal, Freischalten einer Zapfsäule mit der falschen Treibstoffart und anschließender Auswahl der korrekten Säule sei es in der Vergangenheit dazu gekommen, dass die erste Säule durch einen anderen Kunden genutzt, der Karteninhaber aber mit beiden Beträgen belastet wurde. Zur Aufklärung des Sachverhalts sei die Speicherung des Vorgangs auch über einen Zeitraum von 72 Stunden gerechtfertigt. **Bewertung des Gerichts: Sofern die geschilderten, aber nicht belegten Fälle überhaupt auftreten (das Gericht hatte diese Aussage angezweifelt) sei diesen mit technischen Maßnahmen zu begegnen.**
- Im Positionspapier „Videoüberwachung durch bayerische öffentliche Stellen“ wird auf eine Höchstspeicherdauer von zwei Monaten verwiesen. **Bewertung des Gerichts: Bei der Orientierungshilfe handelt es sich um eine landesrechtliche Norm. Die Speicherdauer bei Datenverarbeitungen durch nicht-öffentliche Verantwortliche richtet sich jedoch nicht nach Landesrecht, sondern ausschließlich nach der EU-DSGVO.**
- Die Betreiberin sieht in der Festlegung der Speicherdauer für Videoaufzeichnungen ein Geschäftsgeheimnis nach dem GeschGehG. Sie dürfe nicht genötigt werden, den Zeitraum für die Speicherung offenzulegen und potentielle Betrüger zum Tankmissbrauch einzuladen. **Bewertung des Gerichts: Bei der Speicherdauer für Videoaufzeichnungen handelt es sich nicht um ein Geschäftsgeheimnis.**
- Das eingesetzte System zur Aufzeichnung sieht ein Überschreiben der Aufzeichnungen erst nach Erreichen der Speichergrenze der Datenträger vor (Ringaufzeichnung). Der Austausch der Kamerasysteme würde einen unverhältnismäßigen Aufwand in Höhe von 25.000 EUR erfordern. **Bewertung des Gerichts: Das Gericht folgte auch hier der Auffassung der Aufsichtsbehörde, dass nicht der Austausch des Kameraüberwachungssystems gefordert werde, sondern eine datenschutzkonforme Nachrüstung des verwendeten Systems. Der Aufwand hierfür wird als verhältnismäßig angesehen.**

Die Klägerin hat noch weitere Argumente vorgebracht, die jedoch teilweise von allgemeinem juristischem Charakter oder aus anderen Gründen im Rahmen dieses Newsletters von untergeordneter Bedeutung sind.

...

Was bedeutet das für Sie?

Klar, die wenigsten meiner Datenschutz-Kunden betreiben eine Selbstbedienungstankstelle. Sicher können Sie von dem Beispiel der gerichtlichen Entscheidung aber auf die Situation in Ihrem Hause abstrahieren, wenn sie in ihrem Ladengeschäft oder auf ihrem Betriebsgelände Maßnahmen zur audiovisuellen Überwachung nutzen oder nutzen wollen. Mit der Bestätigung einer von der Aufsichtsbehörde geforderten maximalen Speicherdauer für derartige Aufzeichnungen von 72 Stunden hat das Verwaltungsgericht Hannover einen nicht immer zufriedenstellenden, aber hinreichend konkreten und damit belastbaren Anhaltspunkt für die Löschfrist gegeben.

Abschließend noch zwei wichtige Hinweise:

- Bei den Zeiträumen von 48 bzw. 72 Stunden handelt es sich um Regellöschfristen, die technisch sichergestellt werden sollten. Kommt es zu konkreten Fällen von Betrug oder Vandalismus, so ist zu Beweissicherungszwecken eine längere Speicherung der Sequenzen möglich, die zur Nachweisführung dienen können. Ein generelles Aussetzen der Löschung nach derartigen Vorfällen ist aber sicher nicht zulässig.
- Bitte denken Sie daran, wenn Auftragsverarbeiter in die Datenverarbeitung involviert sind. Dies ist häufig der Fall, wenn Videoaufzeichnungen in Portalen des Herstellers der Kamerasysteme oder in Cloudspeichern abgelegt werden. Im Vertrag für die Auftragsverarbeitung muss zwingend festgelegt werden, dass die Löschfristen eingehalten werden, so sie nicht direkt vom Verantwortlichen in den Einstellungen der Systeme festgelegt werden können.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen wie immer gerne zur Verfügung.

München, 2023-07-19

Volker Baron

- 1) Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen. Übrigens ist diese Datenschutz-Aufsichtsbehörde für öffentliche und nicht-öffentliche Verantwortliche zuständig – anders als im Bundesland Bayern, in dem das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht für nicht-öffentliche, der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz aber ausschließliche für öffentliche Stellen zuständig ist.